

NR. 1478 | 06.07.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Master-Prüfungsordnung  
für den Studiengang "IT-Sicherheit /  
Informationstechnik" an der Fakultät für  
Informatik der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.06.2022

**Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang  
"IT-Sicherheit / Informationstechnik"  
an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Sicherheit / Informationstechnik vom 12. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 977 vom 12. August 2013), zuletzt geändert durch Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1069 vom 31. August 2015, wird wie folgt geändert:

**1. § 4 erhält folgende neue Fassung:**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Die Absolventin bzw. der Absolvent ist nach geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur zu führen. Der Abschluss ist äquivalent zum universitären Diplom-Ingenieur.

**2. In § 11 erhalten Absätze 1 und 3 folgende neue Fassung:**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Statusgruppen gewählt werden:

- Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren: Die bzw. der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder,
- ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in den Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung der Fristen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über

Widersprüche.

**3. In § 17 erhalten Absätze 3 und 5 folgende neue Fassung:**

- (3) Die Masterarbeit kann von jeder habilitierten, berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch einen nicht der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

**4. In § 20 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:**

- (2) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik zu versehen.

**5. In § 21 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:**

- (3) Das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik versehen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im Studiengang nach der vorliegenden Prüfungsordnung immatrikuliert sind. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 09.02.2022.

Bochum, den 28. Juni 2022

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul